



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**ausschließlich elektronischer Versand**

An alle  
Musischen Gymnasien  
An die  
Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

- in Bayern -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.2 – 5 S 5400.12 - 6. 16 060

München, 03.03.2009  
Telefon: 089 2186 2343  
Name: Frau Huber

**Pflichtinstrument und Wechsel des Pflichtinstruments am Musischen  
Gymnasium**

Aufgrund mehrerer Anfragen beim Staatsministerium werden folgende  
Regelungen zur Wahl des Pflichtinstruments am Musischen Gymnasium  
getroffen:

1. Die einzelne Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende  
Pflichtinstrumente zulassen:

1.1 Ab Jahrgangsstufe 5:

Klavier, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe,  
Klarinette, Saxophon, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune,  
klassische Gitarre.

Beim Eintritt in das Musische Gymnasium sind keine instrumentalen  
Vorkenntnisse erforderlich.

1.2 Ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich als Ersatz für das bisher erlernte Pflichtinstrument:

Cembalo, Blockflöte (Sopran- und Altflöte), Tenorhorn, Bariton, Euphonium, Tuba, Laute, Mandoline, Harfe, Perkussion (mit Mallet-Instrumenten), Akkordeon (MIII), Hackbrett, Zither

Die ab Jahrgangsstufe 8 wählbaren Pflichtinstrumente (Punkt 1.2.) können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bereits ab Jahrgangsstufe 5 zugelassen werden. Bei Akkordeon ist der Beginn mit MII möglich, wenn spätestens in Jahrgangsstufe 8 auf MIII gewechselt wird.

Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachschaft Musik.

Wenn ein Wechsel des Instruments zum kommenden Schuljahr gewünscht wird, ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten so rechtzeitig zu stellen, dass die Schulen dies bei der Erstellung der Vorläufigen Unterrichtsübersicht berücksichtigen können. In dem Antrag sind Kenntnisse auf dem entsprechenden Instrument nachzuweisen (z. B. durch mehrjährigen Unterricht), die je nach Jahrgangsstufe denjenigen in den seit Jahrgangsstufe 5 unterrichteten Instrumenten entsprechen. Die Musiklehrkräfte der Schule stellen dann in einer Prüfung fest, ob der Schüler/die Schülerin für dieses Instrument zugelassen werden kann.

1.3 Das Fach Gesang (statt eines Instruments) ist nicht zugelassen.

Für die Punkte 1.1 und 1.2. gilt:

Die Schule kann Schüler zu einem bestimmten Instrument nur im Rahmen der vorhandenen Lehrerkapazitäten zulassen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Schulen in der Regel nur für solche Instrumente, die über einen längeren Zeitraum von einer größeren Zahl an Schülern gewählt werden, Instrumentalunterricht anbieten können.

Die Wahl eines bestimmten Instruments begründet keinen Anspruch auf kostenlosen Unterricht in diesem Instrument.

2. Grundsätzlich ist der Instrumentalunterricht als Pflichtunterricht in der Stundentafel vorgeschrieben. Eine Befreiung in begründeten Einzelfällen ist insbesondere dann möglich, wenn
  - a) die Schule in einem bestimmten Instrument keinen Unterricht anbieten kann;
  - b) die Schule zwar Instrumentalunterricht in einem bestimmten Instrument anbieten kann, der Schüler/die Schülerin aber
    - ein zweites Instrument im Wahlunterricht erlernt oder
    - besonders qualifizierten außerschulischen Instrumentalunterricht erhält, weil er/sie zum Beispiel besondere instrumentale Leistungen nachweisen kann.

Die Bewertung und Benotung der Schülerleistungen im Instrumentalunterricht erfolgt ausschließlich durch die Musiklehrkräfte des Gymnasiums.

3. Den Budgetzuschlag für Instrumentalunterricht an Musischen Gymnasien erhält die Schule nur in dem Umfang, in welchem tatsächlich Instrumentalunterricht erteilt wird.  
Es ist nicht zulässig, diese Budgetstunden für den sonstigen Pflicht- oder Wahlunterricht zu verwenden.

gez. Weidenhiller  
Ministerialrat